



Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz • 11019 Berlin

Nur per E-Mail:

TEL.-ZENTRALE

INTERNET

BEARBEITET VON

TEL

FAX

E-MAIL

AZ ZR - 15306/040#313

DATUM Berlin, 17. Dezember 2024

BETREFF Zugang zu amtlichen Informationen nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG)

HIER Bescheid nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG)

BEZUG Ihr Antrag vom 2. Dezember 2024 über FragDenStaat [#323288]

Sehr

mit Antrag vom 2. Dezember 2024 begehren Sie nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG) Zugang zu amtlichen Informationen. Sie beantragten, dass Ihnen das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) folgendes zusendet:

„sämtliche Dokumente und Unterlagen zu sämtlichen Treffen zwischen KKR (Kohlberg Kravis Roberts & Co.) und Staatssekretär Philipp“

Mit Zwischennachricht vom 4. Dezember 2024 habe ich Ihnen mitgeteilt, dass für die Bearbeitung Ihres Antrages voraussichtlich Gebühren anfallen werden; ich habe Sie zudem gefragt, ob Sie damit einverstanden sind, dass ich die in den antragsgegenständlichen Informationen enthalten personenbezogenen Daten schwärze. Mit Ihrer E-Mail vom 4. Dezember 2024 haben Sie erklärt, die anfallenden

HAUSANSCHRIFT Scharnhorststraße 34 - 37
10115 Berlin

VERKEHRSANBINDUNG U6 Naturkundemuseum
S-Bahn Berlin Hauptbahnhof
Tram Invalidenpark

Gebühren zu übernehmen und dass Sie mit Schwärzungen personenbezogener Daten einverstanden sind.

Nach alledem ergeht folgende Entscheidung:

1. Ihrem Antrag wird in dem aus der Begründung ersichtlichen Umfang stattgegeben; im Übrigen wird der Antrag abgelehnt.
2. Es wird eine Gebühr in Höhe von 50,00 Euro festgesetzt.

Begründung:

1.

Gemäß § 1 Abs. 1 IFG haben Sie teilweise einen Anspruch auf Zugang zu den begehrten Informationen; im Übrigen besteht kein Zugangsanspruch.

Zu Ihrem Antrag liegen beim BMWK folgende amtliche Informationen vor: Es gab am 6. Juni 2024 ein Gespräch im BMWK zwischen Staatssekretär Udo Philipp und dem Geschäftsführer der Kohlberg Kravis Roberts GmbH, Herrn Christian Ollig (Partner, Head of DACH) zum Thema „Rüstungsindustrie“. Das können Sie auch der Antwort der Bundesregierung vom 30. August 2024 (BT-Drs. 20/12677, S. 10-11) entnehmen, die auf die Schriftliche Frage des Abgeordneten Bernd Riexinger, MdB (Gruppe Die Linke) nach „Treffen mit Vertretern von KKR & Co Inc. (früher Kohlberg, Kravis & Roberts)“ erging.

Es liegen folgende Unterlagen im BMWK vor:

- eine schriftliche Gesprächsanfrage der Kohlberg Kravis Roberts GmbH vom 14. März 2022, gerichtet an Herrn Staatssekretär Udo Philipp (**Anlage 1**);
- eine E-Mail des Büros von Staatssekretär Udo Philipp vom 13. April 2022, gerichtet an die Kohlberg Kravis Roberts GmbH, in der mitgeteilt wird, dass derzeit „keine Terminvorschläge für ein (zeitnahes) Gespräch mit Herrn Staatssekretär Philipp“ unterbreitet werden können (**Anlage 2**); sowie

- eine Terminvorbereitung für Staatssekretär Udo Philipp zu dem Gesprächstermin am 6. Juni 2024 (**Anlage 3**).

Die Unterlagen (Anlagen 1 und 2) werden Ihnen in Kopie (elektronisch als PDF) herausgegeben; die darin enthaltenen personenbezogenen Daten sind geschwärzt.

Die Terminvorbereitung (Anlage 3) wird Ihnen ebenfalls in Kopie (elektronisch als PDF) herausgegeben, wobei die darin enthaltenen Informationen – aus den nachstehend erläuterten Gründen – überwiegend geschwärzt. Denn besteht ein Anspruch auf Informationszugang nur zum Teil, ist dem Antrag in dem Umfang stattzugeben, in dem der Informationszugang ohne Preisgabe der geheimhaltungsbedürftigen Informationen oder ohne unverhältnismäßigen Verwaltungsaufwand möglich ist (vgl. § 7 Abs. 2 Satz 1 IFG). Für die in der Terminvorbereitung (Anlage 3) enthaltenen amtlichen Informationen haben Sie – soweit diese Informationen geschwärzt sind – keinen Zugangsanspruch nach § 1 Abs. 1 IFG.

Im Einzelnen:

Für die Terminvorbereitung (Anlage 3) greifen verschiedene Ablehnungsgründe ein. Die zweiseitige Terminvorbereitung unterteilt sich in die Abschnitte „Anlass/Rahmen“, „Gesprächspartner“, „Gesprächsziele und Interessenlage“, „Unternehmensinformationen“ und enthält am Ende einen Passus, der nur zum internen Gebrauch bestimmt und nach der Verschlussachen-Anweisung (VSA) des Bundesministeriums des Innern und für Heimat (BMI) als „VS-NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH“ (kurz: VS-NfD) eingestuft ist. Ursprünglich war die gesamte Terminvorbereitung eingestuft. Das haben wir im Zuge Ihres IFG-Antrages geprüft und die Einstufung auf den genannten Passus beschränkt.

a)

Für den vollständig geschwärzten und „VS-NfD“ eingestuften Passus stehen Ihrem Informationsbegehren die Ausschlussgründe nach § 3 Nr. 4 IFG sowie § 3 Nr. 6 Alt. 1 IFG entgegen.

Nach § 3 Nr. 4 Alt. 1 IFG besteht der Anspruch auf Informationszugang u.a. nicht, wenn die begehrte Information einer Geheimhaltungs- oder Vertraulichkeitspflicht unterliegt, die durch die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum materiellen und organisatorischen Schutz von Verschlussachen angeordnet ist. Die Norm bezieht sich damit auf die nach § 35 Abs. 1 Sicherheitsüberprüfungsgesetz (SÜG) erlassene VSA des BMI. Danach sind Verschlussachen im öffentlichen Interesse geheimhaltungsbedürftige Tatsachen, Gegenstände oder Erkenntnisse, und zwar unabhängig von ihrer Darstellungsform, die entsprechend ihrer Schutzbedürftigkeit von einer amtlichen Stelle oder auf deren Veranlassung eingestuft werden (vgl. § 2 Abs. 1 VSA). Je nach Einstufung gelten unterschiedliche Vorgaben zur Behandlung von Verschlussachen.

Der betreffende Passus am Ende von Anlage 3 ist als Verschlussache „VS-NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH“ (kurz: VS-NfD) eingestuft. Eine Verschlussache erhält nach § 4 Abs. 2 SÜG und § 3 VSA die Einstufung „VS-NfD“, wenn die Kenntnisnahme der enthaltenen Informationen durch Unbefugte für die Interessen der Bundesrepublik Deutschland oder eines ihrer Länder nachteilig sein kann. Nach der Rechtsprechung reicht hierfür bereits die nachvollziehbare Prognose eines eintretenden Nachteils aus; der sichere Nachweis muss nicht erbracht werden (vgl. OVG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 18. Mai 2017 – OVG 12 B 17.15 –, juris, Rn. 21, m.w.N.). Der in Rede stehende Passus beschäftigt sich mit einem noch nicht insgesamt abgeschlossenen Vorgang. Inhaltlich geht es um eine von der Bundesrepublik Deutschland erwogene Bundesbeteiligung an einem Unternehmen, wobei der Passus dezidiert das geplante Vorgehen der Bundesregierung schildert. Die enthaltenen Informationen sind zudem potenziell und höchstwahrscheinlich börsen-/marktrelevant, so dass deren Bekanntgabe wettbewerbsverzerrend wirken würde, weil sie Markt- und Wertpapierpreise stark beeinflussen können. Daher besteht der Einstufungsgrund auch nach erneuter fachlicher Prüfung fort.

Eine derart eingestufte Information schließt den Anspruch auf Informationszugang – absolut und nicht relativierbar – aus. Insoweit stellt die Gesetzesbegründung zum IFG ausdrücklich fest, dass der Anspruch auch für eine als VS-NfD eingestufte Information

nicht gegeben ist (vgl. BT-Drs. 15/4493, S. 11, li. Sp.). Eine Aushändigung dieser Informationen ist daher ausgeschlossen.

bb)

Da die Bekanntgabe der in dem VS-NfD eingestuften Passus potenziell und höchstwahrscheinlich börsen-/marktrelevant wäre, greift insoweit ergänzend auch der Ablehnungsgrund nach § 3 Nr. 6 Alt. 1 IFG ein. Danach besteht der Anspruch auf Informationszugang nicht, wenn das Bekanntwerden der Information geeignet wäre, fiskalische Interessen des Bundes im Wirtschaftsverkehr zu beeinträchtigen.

§ 3 Nr. 6 Alt. 1 IFG soll, wenn der Staat als Marktteilnehmer am Privatrechtsverkehr teilnimmt, nicht Transparenz verhindern, sondern einen fairen Wettbewerb gewährleisten (BVerwG, Urteil vom 27. November 2014 – 7 C 12/13 –, juris, Rn. 29). Wann immer also der Bund im Wirtschaftsverkehr auftritt, genießen seine fiskalischen Interessen Schutz. Im Wirtschaftsverkehr befindet sich der Bund dann, wenn er am Markt wie ein Privater mit der Absicht der Gewinnerzielung auftritt (etwa wie ein Verkäufer oder ein Käufer, wie Vermieter oder Mieter usw.). Nimmt der Bund wie ein Privater als Marktteilnehmer am Wirtschaftsleben und am Privatrechtsverkehr teil, verdient sein fiskalisches Interesse deshalb Schutz, weil er nicht Informationen offenbaren muss, die die anderen Marktteilnehmer nicht preisgeben müssen (vgl. Schoch, in: Schoch, IFG, 3. Aufl. 2024, § 3 IFG, Rn. 285). Es genügt für den Schutz nach § 3 Nr. 6 Alt. 1 IFG die Feststellung, dass der Fiskus (als Wettbewerber, Anbieter, Nachfrager) keine Benachteiligungen gegenüber privaten Konkurrenten, Nachfragern, Anbietern am Markt haben soll (vgl. Schoch, a.a.O.). Da sich Marktteilnehmer im Wirtschaftsverkehr auf der Ebene der Gleichordnung gegenüberstehen, wäre eine Pflicht des Staates zur Offenbarung von Information nicht gerechtfertigt. Der Bund liefe sonst Gefahr, einerseits durch Informationsherausgabe in den Wettbewerb einzugreifen, andererseits eigene Geschäftsgeheimnisse offenbaren zu müssen (vgl. BT-Drs. 15/4493, S. 11, re. Sp.).

So verhält es sich mit den im geschwärzten Passus enthaltenen Informationen, deren Herausgabe das BMWK verweigert.

b)

Der Ablehnungsgrund nach § 3 Nr. 6 Alt. 1 IFG greift auch ein für einige Informationen, die in der Terminvorbereitung in den Abschnitten „Anlass/Rahmen“ sowie „Gesprächsziele und Interessenlage“ enthalten sind. Die dort geschwärzten Informationen sind ebenfalls potenziell und höchstwahrscheinlich börsen-/marktrelevant, weil sie auch Bezug nehmen auf den unter Ziff. 1 a) aa) genannten, insgesamt noch nicht abgeschlossenen Vorgang zu einer von der Bundesrepublik Deutschland erwogenen Bundesbeteiligung an einem Unternehmen.

c)

Schließlich waren im Abschnitt „Gesprächspartner“ einige Informationen zu schwärzen, weil es sich dabei um personenbezogene Daten Dritter handelt bzw. um solche Informationen, die Sie bei Bedarf in zumutbarer Weise aus allgemein zugänglichen Quellen beschaffen können (vgl. § 9 Abs. 3 Alt. 2 IFG), etwa unter der dort angegebenen Internetreferenz sowie auf den folgenden Internetseiten:

- <https://www.bvkap.de/der-bvk/mitglieder/mitglieder-details/user/kohlberg-kravis-roberts-gmbh>
- <https://www.kkr.com/de/de>

2.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 10 IFG i. V. m. § 1 Abs. 1 und Teil A, Nr. 2.2 der Anlage zur Informationsgebührenverordnung (IFGGebV).

Insgesamt hat die Bearbeitung Ihres Antrags einen Verwaltungsaufwand in Höhe von 50,00 Euro verursacht. Dies ergibt sich aus einem Zeitaufwand von 0,5 Stunden für Mitarbeiter des gehobenen Dienstes und 3 Stunden für Mitarbeiter des höheren Dienstes unter Zugrundelegung von pauschalierten Stundensätzen pro Arbeitsstunde von EUR 45,00 für Mitarbeiter des gehobenen Dienstes und EUR 60,00 für Mitarbeiter des höheren Dienstes.

Unter Berücksichtigung dieses Verwaltungsaufwands und sämtlicher weiterer gesetzlicher Kriterien für die Gebührenbemessung war innerhalb des Gebührenrahmens von 30,00 Euro bis 500,00 Euro gem. Teil A, Ziff. 2.2 des Gebühren- und

Auslagenverzeichnisses die Gebühr i. H. v. 50,00 Euro festzusetzen. Die Höhe der Gebühr steht in einem angemessenen Verhältnis zur übermittelten Information. Im Übrigen sind Anhaltspunkte dafür, dass der Informationszugang durch die Gebührenhöhe nicht wirksam in Anspruch genommen werden kann, nicht ersichtlich. Insbesondere berücksichtigt die Gebührenentscheidung auch die Bedeutung der konkreten Amtshandlung für die demokratische Willensbildung und die Kontrolle der Verwaltung. Schließlich wurde der Grundsatz der Gleichbehandlung aller Gebührenschuldner berücksichtigt.

Ich bitte, die Gebühr in Höhe von **50,00 Euro** bis zum **20. Januar 2025** auf das folgende Konto zu überweisen:

Kontoinhaber: Bundeskasse Halle

Geldinstitut: Deutsche Bundesbank (Filiale Leipzig)

IBAN: DE38 8600 0000 0086 0010 40

BIC: MARKDEF1860

Verwendungszweck: 1180 0558 4628 und BEW03132994.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz mit Sitz in Berlin und Bonn erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen

